



Produktpiraterie und Bankgeheimnis

Zulässiger Auskunftsanspruch von Markeninhabern über fremde Konten



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Bremen

Eine kürzlich veröffentlichte Entscheidung des BGH billigt Markenrechtsinhabern einen Auskunftsanspruch gegenüber Banken zu und verpflichtet Banken, die Identität von Kontoinhabern offenzulegen, wenn die Kontoinhaber im Verdacht stehen, als „Produktpiraten“ über diese Konten markenrechtsverletzende Verkaufsgeschäfte abgewickelt zu haben.

Ausgangsfall

Die Klägerin, die Firma *Coty Germany*, produziert Parfums und vertreibt sie international. Sie ist exklusive Lizenznehmerin der für Parfumeriewaren eingetragenen Gemeinschaftsmarke Nr. 0968661 „Davidoff Hot Water“ und ist zur Verteidigung der Markenrechte im eigenen Namen berechtigt.

Im Januar 2011 bot ein Verkäufer unter der Bezeichnung „s.“ auf der Internetauktionsplattform eBay das Parfum „Davidoff Hot Water“ an. Die Zahlung des Kaufpreises sollte auf ein bei der Beklagten, der Stadtsparkasse Magdeburg, geführtes Konto erfolgen. Coty ersteigerte das Parfum, zahlte den Kaufpreis auf das angegebene Konto bei der Stadtsparkasse Magdeburg und erhielt das Parfum von einem Absender „H.“ zugesandt. Das Parfum war eine auch für einen Laien erkennbare Fälschung. Ein Auskunftsverlangen Cotys gegenüber eBay blieb erfolglos. Daraufhin wandte sich Coty an die Sparkasse, auf deren Kundenkonto Coty den Kaufpreis des Parfums überwiesen hatte, und bat um Namen und Anschrift des Kontoinhabers. Die Sparkasse verweigerte die Auskunft jedoch mit Hinweis auf das Bankgeheimnis.

Daraufhin beschritt Coty den Klageweg und beantragte, die Sparkasse zur Auskunft über Namen und Anschrift des Kontoinhabers zu verurteilen. Das Landgericht Magdeburg verurteilte die beklagte Sparkasse antragsgemäß zur Auskunft. Das Berufungsgericht wies dagegen die Klage ab (OLG Naumburg, GRUR-RR 2012, 388). Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen

Revision zum BGH verfolgte die Klägerin ihr Auskunftsbegehren weiter.

Der BGH legte mit Beschluss vom 17. Oktober 2013 (GRUR 2013, 1237 = WRP 2013, 1611 Davidoff Hot Water I) dem EuGH eine Frage zur Auslegung des Art. 8 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zur Vorabentscheidung vor: „Ist Art. 8 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 2004/48/EG dahin auszulegen, dass diese Vorschrift einer nationalen Regelung entgegensteht, die einem Bankinstitut in einem Fall wie dem Ausgangsverfahren gestattet, eine Auskunft nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers unter Berufung auf das Bankgeheimnis zu verweigern?“

Entscheidungen

EuGH

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit Urteil vom 16. Juli 2015 (C-580/13, GRUR 2015, 894, *Coty Germany/Sparkasse Magdeburg*) wie folgt entschieden:

Art. 8 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die es einem Bankinstitut unbegrenzt und bedingungslos gestattet, eine Auskunft nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie über Namen und Anschrift

eines Kontoinhabers unter Berufung auf das Bankgeheimnis zu verweigern.

Der EuGH erkannte den Schutz des Bankgeheimnisses in dieser Fallkonstellation also nicht an. Zwar gestatte die im Ausgangsverfahren anzuwendende nationale Rechtsvorschrift es einem Bankinstitut, eine Auskunft nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2004/48 über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers unter Berufung auf das Bankgeheimnis zu verweigern, wobei Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie zwar dem Einzelnen keinen selbständigen, unmittelbar gegenüber dem Verletzer oder den in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a bis d der Richtlinie genannten Personen geltend zu machenden Auskunftsanspruch zuerkennt, aber den Mitgliedstaaten gleichwohl die Verpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, dass diese Auskunft im Wege eines gerichtlichen Verfahrens erlangt werden kann.

Die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Rechtsvorschrift scheint, isoliert betrachtet, eine solche Weigerung auch unbegrenzt zu gestatten, da ihr Wortlaut weder eine Bedingung noch eine Konkretisierung enthält; dies zu prüfen ist jedoch Sache des vorlegenden Gerichts.

Eine solche nationale Rechtsvorschrift kann aber, isoliert betrachtet, den in Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48 anerkannten Auskunftsanspruch vereiteln und damit gegen das Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und das Grundrecht des geistigen Eigentums verstoßen.

Insoweit kann durch diese unbegrenzt und bedingungslos zulässige Berufung

auf das Bankgeheimnis vereitelt werden, dass die in der Richtlinie 2004/48 vorgesehenen Verfahren und die von den zuständigen nationalen getroffenen Maßnahmen den spezifischen Merkmalen jedes Rechts des geistigen Eigentums und gegebenenfalls dem vorsätzlichen oder nicht vorsätzlichen Charakter der Rechtsverletzung gebührend Rechnung zu tragen vermögen.

Daher ist eine nationale Rechtsvorschrift – isoliert betrachtet – geeignet, zu einer qualifizierten Beeinträchtigung des Grundrechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und letztlich des Grundrechts des geistigen Eigentums zu führen, die den Inhabern der Rechte des geistigen Eigentums zustehen, so dass das Bankinstitut kein unbegrenztes und bedingungsloses Recht aus der Richtlinie herleiten kann, eine Auskunft über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers unter Berufung auf das Bankgeheimnis zu verweigern.

BGH

Der BGH hat in seiner Entscheidung diese Gedanken aufgegriffen, die das *Interesse des Markeninhabers am Schutz seines geistigen Eigentums* – und das damit verbundene Recht auf effektiven Rechtsschutz – höher wertet als das Interesse des Kontoinhabers am Schutz seiner persönlichen Kontodaten und daher die Sparkasse verpflichtet, dem Kläger Namen und Adresse des Parfumverkäufers zu nennen.

Der BGH ging in seiner Entscheidung über diese Einzelfrage eines markenrechtlichen Auskunftsanspruchs hinaus. Die Verpflichtung eines Bankinstituts zur Auskunft über Namen und Anschrift des Inhabers eines Kontos, das für den Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit einer offensichtlichen Markenverletzung genutzt wurde, stehe im Einklang mit dem Grundsatz, dass im Rahmen der richtlinienkonformen Auslegung einer nationalen Rechtsvorschrift ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Rechtsordnung der Union geschützten Grundrechten sicherzustellen ist (vgl. auch EuGH in *Coty Germany/Sparkasse Magdeburg*).

- Insoweit ist zu berücksichtigen, dass ein Auskunftsanspruch des Markeninhabers gemäß § 19 Abs. 2 MarkenG nur in Fällen *offensichtlicher Rechtsverletzungen* im geschäftli-

chen Verkehr in Betracht kommt. In diesen Fällen überwiegen regelmäßig die Interessen des Markeninhabers am Schutz seines geistigen Eigentums und an einem effektiven Rechtsbehelf bei der Durchsetzung seiner Ansprüche wegen des Vertriebs markenrechtsverletzender Ware die Interessen des beklagten Bankinstituts und seines Kunden am Schutz der in Rede stehenden Kontostammdaten.

- Die Offenbarung von Name und Anschrift des Inhabers eines Kontos, das im Zusammenhang mit einer offensichtlichen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums benutzt worden ist und dessen Kontonummer dem Markeninhaber schon bekannt geworden ist, wiegt auf Seiten des Bankinstituts auch nicht besonders schwer.

Anmerkungen

Die höchstrichterliche Rechtsprechung verschafft Markeninhabern bei „*offensichtlichen*“ Rechtsverletzungen die Möglichkeit, eine generelle Kontoinformation über einen Kontoinhaber zu fordern. Nicht geklärt wurde in beiden Urteilen aber, wie weit dieses Auskunftsrecht geht, insbesondere wurde nicht behandelt, ob die Auskunftspflicht auch weitergehen kann und beispielsweise einzelne Kontoumsätze erfassen darf. So müssen Banken darauf achten, dass sie keinesfalls von sich aus eine Auskunft erteilen, die über das höchstrichterlich festgelegte Maß hinausgehen, um nicht selber schadensersatzpflichtig zu werden. Inhaber von Marken- und geistigen Eigentumsrechten (wie etwa Patente oder Urheberrechten) haben mit der Rechtsprechung nun zumindest einen ersten Teilerfolg im Kampf um die Verteidigung ihrer Eigentumsrechte erlangt.

Quellen und weiterführende Hinweise:

BGH-Urteil vom 21.10.2015, I ZR 51/12

EuGH-Urteil vom 16.7.2015, C-580/13, *Coty/Stadtparkasse Magdeburg*

Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157, S. 45, berichtigt in ABl. L 195, S. 16).

Impressum

AW-Prax – Außenwirtschaftliche Praxis
Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis – herausgegeben in Verbindung mit dem Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA)

Redaktion im Verlag

Ella Maybusch
Telefon: 02 21/9 76 68-116
ella.maybusch@bundesanzeiger.de

Verantwortlich für den Inhalt

Uwe Mähren, Köln

Manuskripte

Manuskripte sind an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Der Verlag behält sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor.

Erscheinungsweise

monatlich; jeweils zum 15. des Monats

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen

Einzelheft € 25,30 inkl. MwSt. inkl. Versandkosten (Inland 0,85 € pro Ausgabe/Ausland 3,20 € pro Ausgabe)
Der Jahresabopreis beträgt € 291,30 inkl. MwSt. inkl. Nutzung des Online-Archivs und Versandkosten (Inland 0,85 € pro Ausgabe/Ausland 3,20 € pro Ausgabe) (für Mitglieder des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. [EFA] beträgt der Jahresabopreis € 267,50 inkl. MwSt. inkl. Nutzung des Online-Archivs und Versandkosten (Inland 0,85 € pro Ausgabe/Ausland 3,20 € pro Ausgabe)). Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Der Bezugszeitraum beträgt jeweils 12 Monate. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens am 15. des Vormonats, in dem das Abonnement endet, beim Verlag eingegangen sein.

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Geschäftsführung: Dr. Matthias Schulenberg

Abo-Service

Gerburg Brandt/Isa Gülerjüz
Telefon: 02 21/9 76 68-173 und 357
Telefax: 02 21/9 76 68-232
E-Mail: aussenwirtschaft@bundesanzeiger.de

Vertrieb in Österreich

Verlag Kitzler Ges.m.b.H.
1010 Wien, Uraniastraße 4
Telefon: 00 43/(0)1/7 13 53 34-0
Telefax: 00 43/(0)1/7 13 53 34-85
E-Mail: office@kitzler-verlag.at

Aboverwaltung für Österreich

Sabrina Wosmek
Telefon: 00 43/(0)1/7 13 53 34-14
Telefax: 00 43/(0)1/7 13 53 34-22
E-Mail: sabrina.wosmek@kitzler-verlag.at

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

Haftungsausschluss

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Anzeigenleitung

Hans Stender
Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Telefon: 02 21/9 76 68-343
Telefax: 02 21/9 76 68-288

Anzeigenpreise

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 18 vom 1.1.2016
Vergünstigte Preise für Stellengesuche

Herstellung

Günter Fabritius, Telefon: 02 21/9 76 68-182

Satz

Satzbetrieb Schäper GmbH, Bonn

Druck

Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe
ISSN 0947-3017